



Fall 2 – Kunstausstellung (Recht der Personengesellschaften)

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2024

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



Sachverhalt

- Vereinbarung zwischen Alexia, Beni und Chris
- Ausstellung namens «Farbenreise durch die Länder der Europäischen Union von gestern und heute»
- Beni erwirbt folgende Gemälde von Davina:
 - Angela Merkel im Porträt (CHF 8'000.-)
 - Folgen des Spanischen Bürgerkriegs (CHF 8'000.-)
 - Königin Elisabeth II im Porträt (CHF 12'000.-)
 - Mount Pilatus (CHF 5'000.-)
- Rechnungsbetrag von CHF 33'000.-



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 1

Wie ist das Verhältnis zwischen Alexia, Beni und Chris aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu qualifizieren?



Einfache Gesellschaft

- OR 530 I: Tatbestandsmerkmale
 - 2 oder mehr Personen
 - Vertragliche Basis
 - Gemeinsamer Zweck
 - Beitragspflicht
- OR 530 II: Subsidiarität



Einfache Gesellschaft

- OR 530 I: Tatbestandsmerkmale
 - 2 oder mehr Personen
 - *i.c.* 3 Personen
 - Vertragliche Basis
 - Wesentliche Vertragspunkte; kein Formerfordernis
 - *i.c.* schriftliche Vereinbarung
 - Gemeinsamer Zweck
 - Gesamtbild des Rechtsverhältnisses
 - Indizien: Mitentscheidungsrechte, Gewinn- und Verlustbeteiligung, *animus societatis*
 - *i.c.* Kunstausstellung
 - Beitragspflicht
 - Alles, was geeignet sein kann, den Zweck zu fördern
 - *i.c.* erforderliche Beträge zu je einem Drittel



Abgrenzungsfragen

- OR 530 II: Subsidiarität
 - Kollektivgesellschaft/Kommanditgesellschaft
 - Kaufmännisch
 - HRegV 2 let. a: Gewerbe = eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
 - OR 552 II/OR 594 III: Eintragungspflicht, aber deklaratorische Wirkung der HR-Eintragung
 - Nichtkaufmännisch
 - OR 553/OR 595 : Konstitutive Wirkung der HR-Eintragung
- AG/GmbH/Genossenschaft
 - Konstitutive Wirkung der HR-Eintragung
- Verein
 - ZGB 60 I: Statuten mit dem Willen, als Körperschaft zu bestehen



Rechtliche Qualifizierung

- Fazit
 - Das Verhältnis zwischen A, B und C ist als einfache Gesellschaft im Sinne von OR 530 zu qualifizieren.



Frage 2

Beni zahlt die Rechnung nicht. Hat Davina Ansprüche gegen Alexia und/oder Chris – und in welchem Umfang?



Aussenverhältnis

- Anspruchsgrundlage: Kaufvertrag (OR 184)
- OR 544 III
 - Solidarische Haftung im Aussenverhältnis
- Stellvertretung
 - OR 543 II i.V.m. OR 32 ff.: «Im Namen der Gesellschaft oder sämtlicher Gesellschafter» = Direkte Vertretung
 - Abgabe einer Willenserklärung (Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit)
 - Im Namen der Gesellschaft oder sämtlicher Gesellschafter
 - Mit Vertretungsmacht: *i.c.* gestritten
 - OR 543 III: Vermutung



Vertretungsmacht

- Umfang:
 - Ermächtigung durch Rechtsgeschäft: Abrede unter den Gesellschaftern massgebend (OR 543 II i.V.m. OR 33 II)
- OR 543 III: Vermutung
 - Gilt nur für gewöhnliche Geschäfte
 - Rechtsfolge der Norm: 3 Lehrmeinungen
 - Sethe: OR 543 III gilt nur im Innenverhältnis, falls im Vertrag die Vollmacht nicht geregelt wurde
 - BGer und Teil der Lehre: OR 543 III gilt auch im Aussenverhältnis, unwiderlegbar gegenüber gutgläubigen Dritten
 - Handschin/Vonzun: OR 543 III gilt auch im Aussenverhältnis, aber nur als Beweislastumkehr (also widerleglich)



Vertretung

- OR 543 II-III i.V.m. OR 535
 - Angela Merkel im Porträt (CHF 8'000.-)
→ OR 535 I
 - Folgen des Spanischen Bürgerkriegs (CHF 8'000.-)
→ OR 535 II = Vetorecht von jedem zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter ausgeübt, bevor die Handlung vollendet ist
= Vertretung ohne Ermächtigung, aber Frage des Schutzes des gutgläubigen Dritten (OR 544 III)
 - Königin Elisabeth II im Porträt (CHF 12'000.-)
→ OR 535 III = aussergewöhnliches Geschäft
 - Mount Pilatus (CHF 5'000.-)
→ *ultra vires*



Ansprüche im Aussenverhältnis

- Fazit
 - Davinas Ansprüche gegen Alexia und/oder Chris
 - CHF 8'000.- + CHF 8'000.- = CHF 16'000.-
 - OR 544 III i.V.m. OR 144
 - Solidarische Haftung
 - Bemerkungen: Davinas Ansprüche gegen Beni
 - h.L.: Beim Abschluss des Rechtsgeschäfts hat er sich selbst verpflichtet
 - CHF 33'000.-
 - a.M.: Frage, ob Konsens bezüglich der Frage, wer Vertragspartner ist bzw. sind = OR 1



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 3

Alexia zahlt die Rechnung. Welche Ansprüche stehen Alexia gegen Beni und/oder Chris zu?



Innenverhältnis

- Möglichkeiten
 - OR 531: Ansprüche aus der Beitragspflicht – Nachschusspflicht
 - OR 537: Ansprüche aus der Tätigkeit für die Gesellschaft = wenn Gesellschafter sich auf den Gesellschaftsvertrag abstützen können
 - OR 538: Ansprüche aufgrund einer Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Stellvertretung ohne Ermächtigung
 - *i.c.* Königin Elisabeth II und Mount Pilatus: sie hätte die Rechnung nicht zahlen müssen
 - Frage der nachträglichen Genehmigung gemäss OR 38 I
- OR 538: Haftung für den verursachten Schaden
 - Subjektiver Sorgfaltsmassstab = in seinen eigenen Angelegenheiten
 - *i.c.* Angela Merkel
 - *i.c.* Folgen des Spanischen Bürgerkriegs
- OR 531/OR 537: *i.c.* Angela Merkel



Ansprüche im Innenverhältnis

- Fazit
 - Alexias Ansprüche gegen Beni
 $\text{CHF } 12'000.- + \text{CHF } 5'000.- + \text{CHF } 8'000/3 + \text{CHF } 8'000 = \text{CHF } 27'666.65$
 - Alexias Ansprüche gegen Chris
 $\text{CHF } 8'000/3 = \text{CHF } 2'666.65$
 - Bemerkungen
 - Alexias Teil: $\text{CHF } 8'000/3 =$ ihre Einlage nach OR 531
 - Auslagen nach OR 537 können grundsätzlich schon während der Dauer der Gesellschaft zurückgefordert werden.
 - Keine solidarische Haftung im Innenverhältnis